

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lotte
vom 18.12.1997
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370) in Verbindung mit den §§ 64 bis 85 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77) und der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S.561) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren oder anschließen konnten und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag für die Abwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Grundstücksfläche gemäß Abs. 2, die entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz gemäß Abs. 4 vervielfacht wird.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
- aa) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- d) Beim Anschluss von Grundstücken im Außenbereich wird von einer Grundstücksfläche von maximal 600 m² ausgegangen. Darunter liegende Grundstücksgrößen werden gesondert ermittelt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfacht (Maßzuschlag), der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170.

(4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 4) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl vorhanden bzw. besteht keine Bebauungsplan, so gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(5) Die in Abs. 3 genannten v. H.-Sätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30 Prozentpunkte (Artzuschlag). Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten v.H.-Sätze um 30 Prozentpunkte für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird oder die als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

Satz 1 und 2 gelten auch für die Grundstücke in Sondergebieten, wenn sie nach Art und Zweckbestimmung ihrer Nutzung mit Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind.

(6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Baubauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² beitragspflichtiger Fläche
- bei einem Anschluss für Schmutzwasser 3,58 €
 - bei einem Anschluss für Regenwasser 1,53 €

(9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 8 um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

§ 4

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 9 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Anschlussbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Die Gemeinde kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i.S. des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird durch Gebühr abgewälzt.

(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers und Niederschlagswassers berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Mengen des Schmutzwassers werden zunächst durch vorläufige Veranschlagung unter Zugrundelegung der vom jeweiligen Versorgungsträger oder der Gemeinde festgesetzten, anhand des jeweils letzten Abrechnungszeitraumes ermittelten, Verbrauchsmenge bestimmt. Bei Veränderungen erfolgt ein Ausgleich durch endgültigen Bescheid.

Daneben wird für jede Messeinrichtung im Sinne des § 10 Abs. 3 sowie für Wasserzähler bei eigenen Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 10 Abs. 2 und 5 eine Gebühr erhoben.

(2) Die Menge des Schmutzwassers bestimmt sich nach den dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch Einbau geeichter und von der Gemeinde anerkannter Messeinrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhaltung und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Bei der endgültigen Festsetzung ist auf die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Erhebungszeitraumes abzustellen; maßgeblich für die vorläufige Festsetzung ist der Stichtag der Viehzählung des letzten Abrechnungszeitraumes. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 2.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird für die endgültige Erhebung die dem Grundstück zugeführte Wassermenge entsprechend der von dem jeweiligen Versorgungsträger ermittelten und in der Jahresabrechnung aufgeführten Verbrauchsmenge des Erhebungszeitraums zugrunde gelegt.

Bis der jeweilige Versorgungsträger eine Abrechnung für den Erhebungszeitraum erteilt hat, anhand derer eine endgültige Festsetzung möglich ist, wird die Benutzungsgebühr durch vorläufige Veranschlagung gem. Abs. 1 festgesetzt.

(6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Schätzung der Wassermenge gem. Abs. 6 Satz 1 erfolgt auf der Grundlage von 8 cbm je Wohnungseinheit (WE) wie folgt:

Es werden berechnet

für Einfamilienhäuser	12 cbm/mtl.
für Zweifamilienhäuser	16 cbm/mtl.
für Miethäuser, je WE	8 cbm/mtl.
für freistehende Ladengeschäfte oder dergl.	8 cbm/mtl.
für Arztpraxen	20 cbm/mtl.
für Gaststätten	36 cbm/mtl.
für Verwaltungsgebäude, Sparkassen, Kindergärten, Schulen und dergl.	36 cbm/mtl.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet.

Die befestigte Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Hierzu ist vom Grundstückseigentümer ein Lageplan vorzulegen, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt. Die Gemeinde kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

Wird die befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Gemeinde anzuzeigen.

(9) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche.

(10) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je m ³ Schmutzwasser	3,40 €
b) je m ² angeschlossener Grundstücksfläche	0,70 €

(11) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit 1. und 2. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(12) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

(13) Die Fremdeinleitergebühr beträgt pro Schadeinheit der Fremdeinleitung, für die die Gemeinde die Abwasserabgaben zu zahlen hat, 35,80 € im Jahr.

Soweit die Gemeinde für die Einleitung eine Abgabermäßigung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhält, ermäßigt sich der Gebührensatz um die Hälfte.

(14) Für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern (§ 10 Abs. 2, 3 und 5) wird je betriebenem Wasserzähler eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt jährlich 10,00 €
je Wasserzähler.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Installation des Wasserzählers zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren.

Für Wasserzähler bei eigenen Wasserversorgungsanlagen endet die Gebührenpflicht sobald aus der eigenen Wasserversorgungsanlage kein Wasser mehr der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei Wasserzählern im Sinne von § 10 Abs. 3 endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung des Wasserzählers bei der Gemeinde. Die Gebühr wird gemeinsam mit den Schmutzwassergebühren abgerechnet. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach §§ 9 und 10 beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Als Erhebungszeitraum gilt der jeweilige Abrechnungszeitraum des jeweiligen Versorgungsbetriebes.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 12

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird, im Falle der sonstigen Gebühr nach § 10 auf dem der Schlammsaugwagen in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Gebühren- oder Abgabenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren und Abgaben können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 14

Kostenersatz für die Herstellung von Hausanschlussleitungen einschl. Kontrollschächten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlussleitungen mit den zugehörigen Kontrollschächten auf dem Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom Hauptkanal bis zu und einschließlich des Kontrollschachtes auf dem Grundstück.

- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Druckstationen bei Druckentwässerungssystemen für alle Leistungen auf dem privaten Grundstück ab der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Druckstation.

§ 15

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung einer Hausanschlussleitung/Druckleitung einschließlich Kontrollschacht/Druckstation ist der Gemeinde nach den tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 16

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung einschließlich Kontrollschacht / Druckstation, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Für die endgültige Herstellung ist die Vorlage der Schlussrechnung bei der Gemeinde erforderlich.

§ 17

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung / einen gemeinsamen Kontrollschacht / eine gemeinsame Druckstation, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 18

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 19

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.1996 BGBl. I S. 1626) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GV. NW. S. 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.2.1990 (GV. NW. S. 46) in der jeweiligen Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lotte vom 01.01.1997 außer Kraft.

Die 9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lotte vom 15.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.